

Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Schulräumen, Schulgelände und Schulsporthallen des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer Nutzung

Präambel

Der Main-Taunus-Kreis schafft als Schulträger die räumlichen Bedingungen für Schulen, ihren Bildungsauftrag zu erfüllen. Um die kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten außerhalb des schulischen Regelbetriebs zu unterstützen, stellt der Main-Taunus-Kreis seine Liegenschaften gemeinnützigen Vereinigungen zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung.

Darüber hinaus können die Liegenschaften des Main-Taunus-Kreises im Rahmen verfügbarer Kapazitäten auch von Privatpersonen genutzt werden. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich kostenpflichtig und unter Beachtung der in dieser Nutzungsbedingung festgelegten Regelungen.

Die vorliegende Nutzungsbedingung schafft einen verbindlichen Rahmen für eine geordnete, sichere und verantwortungsvolle Inanspruchnahme der Liegenschaften des Main-Taunus-Kreises durch externe Nutzergruppen. Sie dient dem Schutz der Liegenschaften, der Wahrung des schulischen Betriebes sowie der gerechten und transparenten Nutzung durch die Öffentlichkeit.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die allgemeinen Bedingungen gelten für die Schulen des Main-Taunus-Kreises als Schulträger. Für die Kreissporthalle in Kriftel gelten gesonderte Bedingungen.
- (2) Ein grundsätzlicher Anspruch auf außerschulische Nutzung besteht nicht.
- (3) Sofern zwischen dem Main-Taunus-Kreis und den Städten und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises Verwaltungsvereinbarungen über die Nutzung von Schulsporthallen geschlossen wurden oder werden, sind diese vorrangig anzuwenden.
- (4) Zur besseren Lesbarkeit wird in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2

Allgemeines

- (1) Im Rahmen der außerschulischen Nutzung können die im Eigentum des Main-Taunus-Kreises stehenden Turn- und Sporthallen, Sportplätze sowie die Schulräume, schulische Einrichtungen und das Schulgelände zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Schulsporthallen können

werktags	von 18.00 bis 23.00 Uhr,
samstags	von 08.00 bis 23.00 Uhr,
sonntags	von 08.00 bis 20.00 Uhr

außerschulisch genutzt werden.

Änderungen dieser Nutzungszeiten sind zwischen der Schulleitung bzw. der Stadt / Gemeinde und dem Schulträger gesondert zu regeln.

- (3) Die außerschulische Nutzung von Schulräumen ist nach vorheriger Absprache jederzeit möglich, soweit dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Eine Nutzungsgenehmigung kann versagt oder widerrufen werden, wenn zu befürchten ist, dass die Veranstaltung nicht ohne Störung verläuft.
- (5) Während der gesetzlichen Schulferien stehen die Schulen und Sporthallen für die außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht zur Verfügung.
In folgenden Fällen kann der Schulträger nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmegenehmigungen aussprechen:
- für Punkt- und Verbandsspiele, deren Terminierung in den Ferienzeiten liegt
 - für Trainingsbetrieb während der Ferien

Der Antrag ist jeweils mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn formlos über schulraum-vergabe@mtk.org an den Main-Taunus-Kreis zu stellen. Die Beantragung der Ferienzeiten kann jeweils für ein komplettes Schuljahr erfolgen.

- (6) Die Durchführung von privaten Familienfeiern wie Hochzeiten, Polterabende oder religiöse und politische Veranstaltungen, für die Schulgebäude und – gelände dem Schulträger nicht geeignet erscheinen, wird nicht genehmigt.
- (7) Sollten in den Sporthallen unvorhersehbare Arbeiten notwendig werden, behält sich der Main-Taunus-Kreis vor, die Nutzung kurzfristig zu widerrufen.

§ 3

Kostenlose / kostenpflichtige Überlassung

- (1) Schulräume und schulische Einrichtungen (§ 2 Abs. 1) werden den als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen, die ihren Sitz im Kreisgebiet haben, für sportliche, kulturelle und soziale Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Nutzungen durch Privatpersonen, Firmen oder kreisfremde Verbände fallen unter die kostenpflichtige Überlassung. Hierzu zählen auch Nutzungen durch die in Abs. (1) genannten Vereinigungen, sofern bei diesen Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden. Davon ausgenommen sind die Nutzungen durch die Volkshochschule und die mit der

Volkshochschule kooperierenden Volksbildungsorganisationen, die Sozialstiftung des Main-Taunus-Kreises, kreiseigene Vereine sowie Sportveranstaltungen der Sportvereine, die gemäß den Richtlinien zur Förderung des Sportes im Main-Taunus-Kreis die Förderungsberechtigung besitzen.

- (3) Die zu entrichtenden Gebühren sind aus der Anlage 2 ersichtlich. Eine Anpassung behält sich der Main-Taunus-Kreis jederzeit vor.

§ 4 **Verfahren bei der Überlassung**

- (1) Die Benutzung von Schulräumen ist beim

Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
Hochbau- und Liegenschaftsamt
Am Kreishaus 1 - 5
65719 Hofheim

formlos schriftlich über schulraumvergabe@mtk.org zu beantragen.

Der Antrag muss grundsätzlich spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag eingehen. Aus dem Antrag müssen der Name des verantwortlichen Veranstalters, Kontaktdaten sowie Termin, Art und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung hervorgehen.

- (2) Die Benutzung der Schulsporthallen im Rahmen des Vereinssportes ist direkt bei den jeweiligen Städten und Gemeinden zu beantragen. Bei Nutzung in den Ferienzeiten ist § 2 (5) anzuwenden.
- (3) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

§ 5 **Vorrang schulischer Veranstaltungen**

- (1) Schulräume dienen der Aus- und Fortbildung unserer Jugend. Eine außerschulische Nutzung kann nur bei solchen Veranstaltungen erfolgen, die diesem Zweck nicht entgegenstehen. Die Mitbenutzung der Schulräume darf den ordentlichen Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (2) Die außerschulische Nutzung von Schulräumen erfolgt mit der Maßgabe, dass schulische Veranstaltungen Vorrang vor den Ansprüchen des Nutzers haben. Dauernutzer müssen in diesem Fall durch die Schulleitung rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung schriftlich benachrichtigt werden. Einmalige Veranstaltungen, die von Dauernutzern oder anderen vorher extra beantragt werden, können kurzfristig nur aus wichtigem Grund abgesagt werden.

§ 6

Kostenpflichtige Überlassung

- (1) Das Nutzungsentgelt für die überlassenen Räume ergibt sich aus der Gebührenordnung in Anlage 2.
- (2) Mit dem Nutzungsentgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Wasser, Reinigung, Zuschläge für Nutzungsgegenstände (z.B. Klavier, Computerausstattung, etc.) und evtl. entstehende Personalkosten abgegolten.
- (3) Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist in dem Nutzungsentgelt enthalten.
- (4) Als Sonderleistungen werden in Rechnung gestellt:
 - a) Eine wegen starker Verschmutzung der genutzten Räume notwendige zusätzliche Reinigung.
 - b) Eine besondere Beheizung der Räume auf Wunsch der Veranstalter.

Vereinbarungen hierüber sind mit der Nutzungsvereinbarung schriftlich zu treffen.

- (5) Das Nutzungsentgelt ist zum vereinbarten Termin zu entrichten. Hierfür wird dem Nutzer eine Rechnung gestellt.

§ 7

Benutzung von Musikinstrumenten und anderen Geräten

- (1) Die Benutzung von schuleigenen Musikinstrumenten und anderen Geräten wird sachkundigen Personen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nach Einweisung gestattet. Dazu gehören auch die PC-Ausstattungen der Schulen.
- (2) Ohne Zustimmung der Schulleitung - in deren Abwesenheit des Schulhausmeisters - dürfen die Musikinstrumente, PC-Ausstattungen und anderen Geräte weder genutzt noch deren Standort verändert werden.

§ 8

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Schulunterricht darf durch die Überlassung nicht beeinträchtigt werden. Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Schulräume, schulische Einrichtungen, das Schulgelände und die Zugänge nicht verunreinigt werden und keine Sachbeschädigungen entstehen.

- (2) Weiterhin hat der Veranstalter bzw. Versammlungsleiter während und in der Zeit vor und nach der Veranstaltung in den genutzten Räumen wie auch in den Zugängen für Ordnung zu sorgen. Die brandschutztechnischen und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung der jeweiligen Schule sowie der Hallenordnung für die Sporthallen des Main-Taunus-Kreises (Anlage 1) sind zu beachten.
- (4) Bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen Bedingungen (siehe Titel) kann der Schulträger bzw. die beauftragte örtliche Verwaltung eine Nutzung mit sofortiger Wirkung verbieten.
- (5) Nach Beendigung der Nutzung ist das Schulgelände umgehend, ruhig und ordentlich zu verlassen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Der Schulträger oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, jederzeit - auch während der Veranstaltung - die Räume zu betreten und im Bedarfsfall das Hausrecht auszuüben.
- (2) Beauftragte sind insbesondere die Schulleitungen und die Schulhausmeister.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet dem Schulträger für alle Schäden an und im Gebäude oder auf dem Schulgelände, sowie für Schäden an Einrichtungen, die er, seine Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltungen verursachen; er ist verpflichtet, eine Sicherheit (Kaution) zu leisten oder einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (2) Die Übertragung der Schlüsselgewalt bei außerschulischer Nutzung von Schulsporthallen wird nur dann gestattet, wenn der Veranstalter den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachweisen kann.
- (3) Für Schäden an Personen und eingebrachten Sachen haftet der Veranstalter.
- (4) Im Falle des § 5 Abs. 2 übernimmt der Schulträger / die Stadt / die Gemeinde keine Haftung für Verluste oder Nachteile des Nutzers.
- (5) Der Schulträger übernimmt im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden bei den Benutzern. Die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Es obliegt den Benutzern, für einen evtl. erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

§ 11 Gesetzliche Grundlagen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis über die Vermietung für gewerbliche Zwecke sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Bestimmungen des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Hieraus ergibt sich für den Veranstalter bzw. für den Versammlungsleiter insbesondere die Verpflichtung, selbst oder durch Beauftragte das Hausrecht in dem überlassenen Raum auszuüben.
- (3) Die kostenlose außerschulische Nutzung sowie der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung bei nichtkostenloser Überlassung entbindet den Veranstalter nicht von der Entrichtung sonstiger Abgaben (z. B. GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer etc.).
- (4) Im Rahmen der Nutzung ist die jeweilige Brandschutzordnung zu beachten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01. Januar 2002 aufgehoben.

65719 Hofheim am Taunus, 26.08.2025

Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss

gez. Michael Cyriax
Landrat

Anlage 1

Hallenordnung für die Schulsporthallen des Main-Taunus-Kreises

Die Schulsporthalle ist Allgemeingut. Um sie vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- 1a. Die Benutzung der Schulsporthalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeiten gestattet. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür bestimmten Feldern und Anlagen ausgeübt werden. Die außerschulischen Nutzungszeiten der Hallen sind

werktags	von 18.00 bis 23.00 Uhr,
samstags	von 08.00 bis 23.00 Uhr,
sonntags	von 08.00 bis 20.00 Uhr

Änderungen dieser Nutzungszeiten sind zwischen der Schulleitung bzw. der Stadt /Gemeinde und dem Kreis gesondert zu regeln.

- 1b. Bei allen Ballspielarten und Kunstradfahren sind jegliche Arten von Haft- und Klebemitteln an Händen, Schuhen und Reifen grundsätzlich verboten. Sollte die Nutzung von Haftmitteln aufgrund Ligazugehörigkeit notwendig sein, ist die Nutzung vorab beim Schulträger zu beantragen. Die dadurch entstehenden Reinigungskosten sind von den Nutzern zu tragen.
2. Der Main-Taunus-Kreis übernimmt im Zusammenhang mit der außerschulischen Benutzung der Schulsporthallen keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf

e i g e n e G e f a h r .

3. Während der Nutzung muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden und im Hallenbuch einzutragen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom Hausmeister sofort gesperrt.

Bei anderen Veranstaltungen gilt dies sinngemäß.

4. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Garderoben zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

5. Das Rauchen ist in der gesamten Schulsporthalle verboten.
6. Die Halle darf nur mit absatz- und stollenlosen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Schulsporthalle nicht zulässig.
7. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und andere Fahrzeuge in die Räume der Schulsporthalle mitzunehmen. Zum Abstellen dürfen nur die dafür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden.
8. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
9. Es ist nicht gestattet, die Schulsporthalle ohne Zustimmung des Main-Taunus-Kreises zu Reklamezwecken zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung des Main-Taunus-Kreises nicht angebracht werden.
10. Die Übungsleitung muss sicherstellen, dass die Eintragungen im Hallenbelegungsbuch vollständig vorgenommen werden.
11. Der Benutzer oder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung "Erste Hilfe" leisten können.
12. Die Halle muss um 23.00 Uhr geräumt sein. Garderoben und Duschräume sind spätestens bis 23.30 Uhr zu verlassen. Nach Beendigung der Nutzung ist das Schulgelände umgehend, ruhig und ordentlich zu verlassen.
13. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben. Über beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte und Gegenstände ist der Schulhausmeister unverzüglich zu unterrichten und für Ersatz zu sorgen.
14. Die Übungsleitung hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen. Nach Verlassen der Räume hat die Übungsleitung dafür zu sorgen, dass die Türen, Fenster, Lichtkuppeln u.ä. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne ordnungsgemäß abgestellt sind.
15. Radsport ist in den Schulsporthallen nur mit besonderer Genehmigung des Schulträgers erlaubt.
16. Inlineskating in den Schulsporthallen ist grundsätzlich nicht gestattet.
17. Lehrräume für Schüler sowie Räume, in denen technische Anlagen untergebracht sind, sind nicht zu betreten.

18. Bei Störfällen ist der Schulhausmeister zu benachrichtigen. Vor Beginn des ersten Übungsbetriebes ist die jeweilige Übungsleitung vom Schulhausmeister in die Feuer-schutzeinrichtungen einzuweisen.
19. Die Beauftragten des Main-Taunus-Kreises üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Hallenordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle und auf dem Schulgelände untersagen.
20. Elektrogeräte, die keine aktuelle DGUV-V3-Prüfung haben, dürfen in den Sporthallen nichtbetrieben werden. Sollten durch den unbefugten Betrieb solcher Geräte Kosten oder Schäden entstehen, haftet der Verursacher.
21. Bei öffentlichen Veranstaltung ist der Verzehr von Speisen und Getränken im Hallenin-nenraum nicht gestattet.

Mit der Inanspruchnahme der Schulsporthalle erkennt jeder Nutzer diese Hallenord-nung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

65719 Hofheim am Taunus, 26.08.2025

Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss

gez. Michael Cyriax
Landrat

Anlage 2

Festsetzung der Gebühren bei kostenpflichtiger Überlassung

Bei der kostenpflichtigen Überlassung sind folgende Gebühren zu entrichten:
(Preise pro Zeitstunde)

Schulräume	Preise pro Zeitstunde
Aula der Main-Taunus-Schule	120,00 €
sonstige Aulen	20,00 €
Klassenzimmer	15,00 €
Fachräume (Musikraum, Werkraum, etc.)	20,00 €
Lehrküchen	50,00 €

Sporthallen (inkl. Gerätebenutzung und Benutzung der Duschräume)

a) Hallengröße 15 x 27 m	40,00 €
b) Hallengröße 18 x 36 m (2 Spielflächen)	80,00 €
c) Hallengröße 27 x 45 m (3 Spielflächen)	125,00 €

Der Preis für die Nutzung einzelner Spielfelder wird anteilig berechnet.

Alle Preise verstehen sich inkl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung